

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 05/2025

Veröffentlicht am: 05.02.2025

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 22.01.2025 gemäß §§ 60 Abs. 4 S. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 9. Oktober 2018 (GrundO) die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Psychologie (Psychology)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 13. Dezember 2023
in der Fassung vom 22.01.2025**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie (Psychology) mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg auf Basis des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz - HHZG) vom 30. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 2. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Philipps-Universität Marburg vergibt in dem Studiengang Bachelor of Science Psychologie die nach Abzug der Vorabquoten an der Universität zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes (Auswahlverfahren der Hochschulen) in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 2 Fristen

(1) Die Aufnahme zum Studium findet nur im Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Philipps-Universität Marburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des Antrages in der von der Philipps-Universität Marburg vorgeschriebenen Form maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Bewerbung zum Studiengang Bachelor of Science Psychologie der Philipps-Universität Marburg erfolgt bei der Philipps-Universität Marburg im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens. Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung erforderlich.

(2) Neben den nach § 6 Abs. 2 HHZV regelmäßig erforderlichen Unterlagen müssen folgende Unterlagen, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Philipps-Universität Marburg eingereicht werden, wenn sie im Auswahlverfahren der Hochschule berücksichtigt werden sollen:

- eine Bescheinigung über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden 80 vom Hundert nach einem von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahren vergeben. Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) erfolgt nach der folgenden Berechnungsformel:

Punkte gesamt = HZB-Punkte (max. 60) + Punkte des fachspezifischen Auswahltests (max. 40).

Insgesamt können maximal 100 Punkte (*Punkte gesamt*) erreicht werden.

(3) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und im Auftrag der Philipps-Universität versandt.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den dort genannten Kriterien. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Leistungen zu berücksichtigen:

a) das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote und Punkte) und

b) ggf. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests (§ 6).

§ 6 Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) Der fachspezifische Studieneignungstest (Psychologiespezifischer Bachelor-Studieneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, „BaPsy-DGPs“) wird von der TransMIT GmbH durchgeführt. Diese ist mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt.

(2) Bei dem BaPsy-DGPs handelt es sich um ein reliables, valides, objektives und ökonomisches Verfahren zur Erfassung der psychologiespezifischen Studieneignung. Der BaPsy-DGPs dient der Feststellung, inwieweit die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund ihres bzw. seines psychologiespezifischen Textverständnisses in Deutsch und in Englisch, ihrer bzw. seiner Mathematikkenntnisse und ihrer bzw. seiner kognitiven Fähigkeiten für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet ist.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen, die Zulassung, das Prüfungsverfahren, die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs, der Erhalt des Zertifikats, die Möglichkeit zur Testwiederholung, der Umgang mit Versäumnis und Täuschungsversuchen oder Störungen sowie die Gebühren richten sich nach der auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> bereitgestellten Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs in der jeweils aktuellen Fassung (zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung Fassung vom 1. August 2024).

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen ist bis spätestens zum auf der Webseite <https://studieneignungstestpsychologie.de> genannten Tag im elektronischen Anmeldeportal auf <https://studieneignungstest-psychologie.de> zu stellen (Ausschlussfrist).

(5) Den Bewerbern und Bewerberinnen werden Ort und Zeitpunkt des Studieneignungstests BaPsy-DGPs auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> bekannt gegeben. Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs wird rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das jeweilige Wintersemester durchgeführt.

(6) Der Testanbieter trägt Sorge dafür, dass die Umsetzung von Nachteilsausgleichen für Test-Teilnehmende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gemäß der individuell vorliegenden behinderungs- bzw. erkrankungsbedingten Bedarfe gestaltet wird.

(7) Eine erneute Teilnahme am Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist frühestens im zweiten Kalenderjahr nach der Ausstellung eines zuvor erhaltenen Zertifikats möglich.

§ 7 Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die am fachspezifischen Studieneignungstest teilnehmen, können für dieses Kriterium bis zu 40 Punkte erwerben. Diese finden bei der Bildung der Rangliste gem. § 8 Berücksichtigung. Die Teilnahme am Test ist fakultativ.

(2) Die Anzahl der Punkte wird auf Grundlage der individuellen Leistung des fachspezifischen Studieneignungstests vergeben.

(3) Das Testergebnis (Standardwert) des fachspezifischen Eignungstests wird durch folgende Formel in Punkte umgerechnet:

Punkte = 0, für Standardwert < 70

Punkte = 40, für Standardwert > 130

Punkte = $20 + (\text{Standardwert} - 100) / 10 * 6,33$

§ 8 Punktwerte für die Vergabe der HZB-Punkte und Bildung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wird in einen Punktwert umgewandelt. Die Punktwerte für die Note der HZB (Notenpunkte) lauten wie folgt:

HZB-Note	Punktwert
≤ 1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48

1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Reichen die Deutschen Sprachkenntnisse für das Studium an deutschen Hochschulen nicht aus, müssen diese durch ein Zertifikat gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nachgewiesen werden.

(2) Für die Bildung der Rangliste werden unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, max. 60 Punkte) und Nr. 2 (Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests, max. 40 Punkte) addiert (max. 100 Punkte). Wurde der fachspezifische Studieneignungstest nicht absolviert oder nicht vorgelegt, wird eine Punktzahl von 0 Punkten verwendet.

(3) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los gemäß § § 16 Abs. 2 HHZV.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft; sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Marburg, den 04.02.2025

gez

Prof. Dr. Thomas Nauß

Präsident